

in dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Zeitpunkt Vorgelegen haben.

Künftige Umstände in der Person des Verpflichteten oder Berechtigten, die auf die Unterhaltsfestsetzung Einfluß haben können, dürfen im Unterhaltsrechtsstreit nur dann berücksichtigt werden, wenn sie konkret vor-ausschlagend sind.

5. Ein in einem Beweisbeschluß angeordnetes Beweis-thema kann ohne erneute mündliche Verhandlung nur fallengelassen werden, wenn hierzu die Zustimmung der Parteien vorliegt.

OG, Urt. vom 17. September 1964 — 1 ZzF 22/64.

Der Kläger wurde am 11. Mai 1962 nichtehelich geboren. Er behauptet, der Verklagte habe seiner Mutter in der Empfängniszeit, die vom 13. Juli bis zum 11. November 1961 gelaufen ist, beigezogen, und beantragte, festzu-stellen, daß der Verklagte als sein Vater gilt, sowie ihn zur Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente von 65 MDN ab Geburt zu verurteilen.

Der Verklagte, der um Klagabweisung ersuchte, hat bestritten, mit der Mutter des Klägers in der Emp-fängniszeit Beiwohnungen gehabt zu haben. Zwar habe er mit ihr seit Mai 1961 geschlechtliche Beziehungen unterhalten. Sie seien jedoch Ende Juni 1961 beendet worden. Nach einem vorübergehenden Aufenthalt in

M. habe er zwar im August 1961 die Mutter des Klä-gers, als sie von einem Kirchgang gekommen sei, noch einmal getroffen. An diesem Tage habe er jedoch, ent-gegen der Behauptung des Klägers, keinen Geschlechts-verkehr mit ihr gehabt. Sie sei sehr abweisend gewesen, habe ihm zur Begrüßung nicht einmal die Hand ge-reicht und sei sofort mit ihrem Bruder in dessen Auto weggefahren. Ein anderer Bruder, der ebenfalls zu-gegen gewesen sei, habe ihn überdies aufgefordert, sich von der Mutter des Klägers zu trennen. Das habe er dann auch getan. Von ihrer Schwangerschaft sei er nicht unterrichtet worden. Erst durch die Zustellung der Klagschrift habe er von der Geburt des Klägers Kenntnis erlangt.

Nach Vernehmung und Vereidigung der Mutter des Klä-gers im Wege der Rechtshilfe hat das Kreisgericht auf dessen Antrag eine Entscheidung nach Lage der Akten erlassen, da der Verklagte im Verhandlungstermin vom

3. September 1963, zu dem er vorschriftsmäßig geladen worden war, nicht erschienen war. Mit Urteil vom

6. September 1963 wurde festgestellt, daß der Verklagte als Vater des Klägers gilt. Er wurde verurteilt, an den Kläger monatlich 55 MDN Unterhalt zu zahlen. Wegen des M-hrgef order ten ist die Klage abgewiesen worden.

Hierzu wird ausgeführt: Der Verklagte habe eingeräumt, der Mutter des Klägers bis Juni 1961 beigezogen zu haben. Er habe auch nicht in Abrede gestellt, im August 1961, also innerhalb der Empfängniszeit, mit ihr zu-sammengetroffen zu sein. Es sei der beeidigten Aussage der Mutter des Klägers zu folgen gewesen, daß sie an diesem Tage ebenfalls geschlechtlich verkehrt hätten. Auch sei nicht auszuschließen, daß hierbei der Kläger gezeugt worden sein könne, da es sich bei ihm um ein Kind mit allen Reifemerkmalen bei der Geburt handele und seine Mutter Anfang August 1961 ihre letzte vor-geburtliche Regel gehabt habe. Da der Verklagte auch keinen Mehrverkehr eingewendet habe, sprächen alle Umstände dafür, daß er Vater des Klägers sei. Bei sol-cher Sachlage sei die von ihm beantragte Einholung eines Blutgruppengutachtens nicht geboten gewesen.

Für die Bemessung der Unterhaltshöhe sei auch zu be-achten gewesen, daß der Verklagte beabsichtigte, die Ehe einzugehen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik. Er hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Im Unterhaltsprozeß des nichtehelichen Kindes ist der Sachverhalt unter Berücksichtigung aller geeigneten Be-weismittel besonders gründlich zu klären und darauf zu achten, daß die getroffene Entscheidung in Überein-stimmung mit der objektiven Wahrheit steht. Hierauf

hat das Oberste Gericht nicht nur in seiner Richtlinie Nr. 6 (Neufassung vom 22. Mai 1963 in NJ 1963 S. 345), sondern auch in mehreren veröffentlichten Entschei-dungen wiederholt hingewiesen. Es liegt im Interesse der Gesellschaft und jedes einzelnen Bürgers, den Vater festzustellen und zur Erfüllung seiner Pflichten gegen-über dem Kinde anzuhalten. Andererseits kann es weder der Gesellschaft noch dem Kinde zum Vorteile ge-reichen, einen Mann in Anspruch zu nehmen, der tat-sächlich nicht dessen Vater ist. Dem Bestreben des als nichtehelicher Vater in Anspruch genommenen Verklag-ten, seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kinde zu Unrecht zu leugnen, ist entgegenzutreten. Aber es ist auch geboten, alle Möglichkeiten zur Klarstellung des Sachverhalts zu nutzen, wenn der Verklagte Tatsachen vorträgt und hierfür Beweis angetreten werden kann, die gegen seine Vaterschaft sprechen und daher für den Ausgang des Rechtsstreits von Bedeutung sind.

Der Verklagte hat nicht nur bestritten, der Mutter des Klägers in dessen Empfängniszeit beigezogen zu haben, sondern auch ausreichend die Umstände dargelegt, wes-halb es bei seinem Zusammentreffen mit ihr im August 1961 zu keinem Geschlechtsverkehr gekommen sei. Zu diesem substantiierten Vorbringen hätte sich das Kreis-gericht schon deshalb nicht allein auf das Zeugnis der Mutter beschränken dürfen, weil ihre Angaben über den Zeitraum, während dessen sie mit dem Verklagten in geschlechtlichen Beziehungen gestanden haben will, widersprüchlich sind und daher einer Überprüfung mit Hilfe anderer Beweismittel bedürften. Es kommt hinzu, daß sie zu den Einzelheiten der Einwendungen des Ver-klagten, insbesondere ihr angeblich abweisendes Ver-halten nach dem Kirchgang, weder anläßlich ihrer Ver-nehmung vom 8. Mai 1963 noch vor ihrer Vereidigung am 19. Juni 1963 gehört worden ist. Das Kreisgericht hat es versäumt, seine Beweisbeschlüsse zu diesem Thema konkret und ausführlich zu fassen. Das war aber besonders notwendig, weil mit ihrer Durchführung ein Gericht im Wege der Rechtshilfe ersucht werden mußte und diesem die Behauptungen des Verklagten nicht be-kannt sein konnten.

Die unterschiedlichen Angaben der Mutter des Klägers konnten nicht dadurch einer Klärung zugeführt werden, daß ohne vorherige weitere Beweiserhebung ihre Ver-eidigung angeordnet wurde. Die Vereidigung von Zeu-gen oder Parteien ist namentlich in familienrechtlichen Streitigkeiten in der Regel erst in Betracht zu ziehen, wenn zuvor alle zur Aufklärung des Sachverhalts dien-lichen Beweismittel erschöpft sind, da die in solchen Prozessen beteiligten Personen, wenn sie am Ausgang des Rechtsstreits interessiert sind, sich leicht in ihrer Aussage bewußt oder unbewußt beeinflussen lassen. Es ist daher jeder schematische Gebrauch der Vereidi-gung besonders auch in Familienrechtssachen zu ver-meiden (OG, Urteile vom 4. Dezember 1953 — 1 Zz 158/53 - OGZ Bd. 3 S. 73; NJ 1954 S. 244, und vom 20. De-zember 1962 - 1 ZzF 70/62 - NJ 1963 S. 315).

Das Kreisgericht hätte vielmehr seiner Aufklärungs-pflicht in folgender Weise nachkommen müssen: (*wird ausgeführt*).

Verblieben auch dann noch beachtliche Zweifel über Zeit und Dauer der Beiwohnungen des Verklagten mit der Mutter des Klägers sowie über den Zeitpunkt der letzten Regel, so hätte die Zivilkammer dem Anträge des Verklagten auf Einholung eines Blutgruppengut-achtens entsprechen müssen. Wenn in der Neufassung der Richtlinie Nr. 6 die Anforderung eines serologischen Gutachtens auch für zweckmäßig und notwendig ange-sehen wird, wenn nach den gesamten Umständen ernst-hafte Zweifel an der Vaterschaft des auf Unterhalt verklagten Mannes bestehen, so gilt das auch für den Fall, wenn zwar gewisse Feststellungen dafür sprechen,